

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 31

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zahl der Steuerpflichtigen, welche dieser Berechnung zu Grunde liegt, ist eine geringere, als die bisherige Kontrolstärke vermuthen lässt, weil in wenigen Jahren viele Doppelseinträge stattgefunden haben und weil es Sache der ersten Musterungen sein muss, noch manche Elemente, welche nie ein Gewehr gehandhabt haben, oder welche in physischer oder moralischer Beziehung nicht genügende Gewähr bieten, aus dem bewaffneten Landsturm zu entfernen.

Mit dem Erlass des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 ist die Dienstpflicht auf das vollendete 50. Altersjahr verlängert worden. Das Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 erklärt als steuerpflichtig jeden „im dienstpflichtigen Alter befindlichen, innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet“. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen müssten eigentlich auch die Schweizerbürger vom vollendeten 44. bis 50. Altersjahre, welche nicht im Landsturm eingetheilt sind, Militärsteuer bezahlen. Es wäre dies ohne Zweifel ein vollwerthiges Aequivalent für den erwähnten Ausfall. Eine weitere Auseinandersetzung hierüber gehört indessen nicht hieher; die angeführten Gesetzesstellen mögen aber darthun, wie begründet es ist, die zu öftern Uebungen einberufene Landsturmmannschaft von der Militärsteuer zu befreien.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

— (Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juni 1892, beschliesst:

Art. 1. Die Infanterie des Landsturms wird mit Gewehren bewaffnet. Sie erhält überdies Munition, militärische Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 2. Eine Verordnung des Bundesrathes wird die Gegenstände näher bezeichnen, die beim Uebertritt aus Auszug und Landwehr in den bewaffneten oder unbewaffneten Landsturm zu behalten oder auszutauschen sind, sowie diejenigen, die beim Austritt aus dem Landsturm als Eigenthum behalten werden können oder abzuliefern sind.

Art. 3. Der Landsturm wird alljährlich zu eintägigen Inspektionen und Uebungen einberufen. Der bewaffnete Landsturm kann im gleichen Jahre zu mehreren, höchstens aber zu vier eintägigen Uebungen einberufen werden. Diesen Uebungen hat, soweit nöthig, eine Instruktion der Cadres voranzugehen.

Art. 4. Landsturmpflichtige, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Uebung einberufen werden, sind für das betreffende Jahr von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit.

Art. 5. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Militär-Etat der V. Division pro 1892) ist wie gewohnt schön ausgestattet und entspricht in jeder Beziehung den Anforderungen. Nebst den Behörden des Bundes und der Kantone des Divisionskreises werden in demselben die Offiziere des Auszuges und der Landwehr des letztern angeführt. Sehr erfreulich wäre, wenn der Militär-Etat aller acht Divisionen in einem Band erscheinen könnte.

— (Der schweizerische Verwaltungsoffiziers-Verein) hält seine diesjährige sechste Jahresversammlung Sonntag den 31. Juli im Anschluss an die Jahresversammlung der allgemeinen Offiziersgesellschaft in Genf ab.

Ausland.

Frankreich. (Die Haarkrankheit Pelade) hat unter der Garnison von Versailles so erhebliche Verbreitung erhalten, dass der Militär-Gouverneur von Paris besondere Vorsichtsmittel angeordnet hat. Besondere Rücksicht wird auf Isolirung der Erkrankten genommen und Hergestellte werden längere Zeit in abgesonderten Räumen untergebracht, bis an ihrer vollständigen Heilung nicht mehr gezweifelt werden kann.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

94. Schuster, Gottlieb, Das Erd-Closet-System, seine gesundheitlichen, landwirthschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vortheile. 3. vollständig neu umgearbeitete und inhaltlich bedeutend vermehrte Auflage. Mit Abbildungen. 8° geh. 70 S. Aarau 1892, J. J. Christen's Verlag (Emil Wirz). Preis Fr. 1. 75.
95. Ferrarius, Miles, Studien über die heutigen Eisenbahnen im Kriegsfall. 8° geh. 55 S. Wien 1892, A. Hartleben's Verlag.
96. Malachowski, Oberstlieutenant D. von, Scharfe Taktik und Revuetaktik im 18. und 19. Jahrhundert. Zehn geschichtlich-taktische Abhandlungen. Mit Skizzen im Text. 8° geh. 361 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. —
97. Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Texte versehen von Richard Knötel. Band III, Heft 5. Rathenow 1892, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 2. —
98. Pfeil, Richard Graf von, Erlebnisse eines preussischen Offiziers in russischen Diensten während des türkischen Krieges 1877/78. Mit einer Skizze. 8° geh. 234 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. —

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Janike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.